

Sozialversicherungskasse

Das System der sozialen Sicherheit eines Selbstständigen unterscheidet sich wesentlich von dem eines Arbeitnehmers.

Jeder, der in Belgien eine selbstständige Tätigkeit ausübt, sei es haupt- oder nebenberuflich, kostenlos oder gegen Entgelt, ist verpflichtet, sich bei einer Sozialversicherungskasse seiner Wahl anzuschließen.

Dies muss mit Beginn der Tätigkeit (spätestens ab dem 1. Tag oder frühestens 6 Monate vorher) geschehen. Geschieht dies nicht, so wird der Selbstständige automatisch bei der Nationalen Sozialen Hilfskasse angeschlossen, und es können seitens des INASTI-Kontrollorgans erhebliche Strafen erhoben werden.

Wen trifft diese Verpflichtung?

- Den **Selbstständigen**, d.h. die Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt (auch nach dem Rentenalter), für die sie nicht an einen Arbeitsvertrag oder ein anderes Statut gebunden ist, wie Geschäftsleute, Händler, Dienstleister, Handwerker, Freiberufler, Mediziner oder Para-Mediziner.
- Den **selbstständigen Gehilfen**, d.h. die Person, die dem Selbstständigen eine Hilfe leistet bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit (oder ihm Kenntnisse zur Verfügung stellt), ohne an einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein. Die Leistung wird auf die effektiven Einkünfte anhand der vorgeschriebenen Sätze errechnet.
- Der **mithelfende Ehepartner**, der kein eigenes Sozialstatut hat und vor 1956 geboren ist, muss dem sog. „Ministatut“ beitreten. Er ist nur gegen Arbeitsunfähigkeit versichert. Der mithelfende Ehepartner, der kein eigenes Sozialstatut hat und nach 1956 geboren ist, muss dem sog. „Maxistatut“ beitreten. Dieses Statut gewährt einen vollständigen sozialen Schutz: Pension, Kinderzulagen, Gesundheitspflege, Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Mutterschaft.
- Die Personen, die ein **Gesellschaftsmandat** ausüben, sind dem Status des Selbstständigen unterworfen und müssen sich einer Sozialversicherungskasse anschließen, selbst wenn das Mandat kostenlos ist. Ausnahme: Diese Person hätte bereits das Pensionsalter erreicht oder käme in den Genuss einer Frühpension, und dies nur unter der Bedingung, dass das Mandat unentgeltlich ist.
- Den **aktiven Teilhaber** einer Gesellschaft, ungeachtet dessen, ob er ein Mandat ausübt oder nicht.
- Die **Handelsgesellschaften** müssen einen jährlichen Pauschalbeitrag leisten. Seit 2004 wird der Gesellschaftsbetrag durch die Größe der Gesellschaft bestimmt: kleine Gesellschaften (Bilanzsumme ≤ 588.005,65 EUR) zahlen 347,50 € und große Gesellschaften (Bilanzsumme > 588.005,65 EUR) zahlen 852,50 €. Die Beiträge müssen vor dem 1. Juli des Beitragsjahres bezahlt werden oder 3 Monate nach Gründung der Gesellschaft.

Man spricht im Großen und Ganzen von einer **nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit**, wenn Sie im Hauptberuf als Arbeitnehmer oder Beamter (zumindest halbezeitlich) oder im Bildungswesen (mindestens 60 % eines normalen Stundenplans) tätig sind.

Welchen sozialen Schutz gewährt der Sozialversicherungsbeitrag des Selbstständigen?

Der Selbstständige und seine Familie haben mit der Zahlung der Beiträge Anrecht auf die folgenden vier Bereiche:

Familienzulagen

- Kindergeld
- Entbindungsgeld
- Adoptionsprämie

Sie werden dem Selbständigen unter der Voraussetzung bezahlt, dass er nicht im Zuge der Aktivität seines Ehepartners oder einer anderen Tätigkeit in den Genuss eines günstigeren Regimes (Arbeitnehmer) kommen kann.

Rente

Die Berechnung der Pension hängt von der Dauer der Laufbahn und der Höhe der Einkünfte, die als Berechnungsgrundlage für die Sozialbeiträge gedient haben, ab.

Krankenversicherung

- Absicherung gegen „**kleine und große Risiken**“ (Arztbesuche, Apotheke, Krankenhausaufenthalte, größere chirurgische Eingriffe und Röntgenaufnahmen) bei der Krankenkasse;
- Entschädigung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit ab dem 2. Monat (nach 30 Tagen);
- Mutterschaftsentschädigung.

Es empfiehlt sich in manchen Fällen, eine Zusatzversicherung gegen Arbeitsunfähigkeit (Einkommensausfall) abzuschließen, da die Sozialversicherungskasse erst ab dem zweiten Monat der Arbeitsunfähigkeit interveniert.

Konkursversicherung

Der Selbständige erhält im Falle eines Konkurses unter bestimmten Bedingungen während 6 Monaten eine Entschädigung.

Die Beiträge **im nebenberuflichen Statut** sind **Solidaritätsbeiträge**. Der Selbständige ist als Arbeitnehmer sozial versichert, er kann eventuell seine Pensionslaufbahn auffüllen.

Die Höhe der Entschädigungen kann auf der Webseite des Landesinstituts der Sozialversicherung für Selbständige (LISVS oder besser bekannt als INASTI) abgerufen werden:
www.inasti.be (oben rechts: Zahlen)

Berechnung und Zahlung der Beiträge

Die Sozialbeiträge werden auf Grundlage der Nettobetriebseinkünfte (vor Besteuerung) eines Referenzjahres (= Einkünfte vor 3 Jahren) ermittelt. Sie sind vierteljährlich zu zahlen und sind unteilbar.

Bei Beginn der Tätigkeit (oder bei Kategoriwechsel) gibt es kein Referenzeinkommen. Die Sozialversicherungskasse fordert, unter Berücksichtigung der Kategorie des Beitragspflichtigen, vierteljährlich provisorische Mindestbeiträge.

PROVISORISCHE BEITRÄGE BEI BEGINN DER TÄTIGKEIT - Jahr 2011

Art der Tätigkeit	Beitrag pro Quartal	d.h. pro Jahr	Für ein max. Jahreseinkommen
	€	€	€
Hauptberufliche Tätigkeit			
• bis zum Ende des 1. Vollständigen Kalenderjahres	621,65	2.486,60	12.129,76
• zweites vollständiges Kalenderjahr	636,81	2.547,24	12.129,76
• drittes vollständiges Kalenderjahr	651,97	2.607,88	12.129,76
Nebenberufliche Tätigkeit	0,00	0,00	1.341,95
• 1. Jahr	68,78	275,12	1.341,96
• 2. Jahr	70,45	281,80	1.341,96
• 3. Jahr	72,13	288,52	1.341,96
Tätigkeit laut Artikel 37/40 (1. Jahr)	0,00	0,00	1.341,95
wie Nebenberuf	68,78	275,12	1.341,96 - 6.354,06
wie Hauptberuf	621,65	2.486,60	Ab 6.354,06
Tätigkeit als mithelfender Ehepartner			
im Mini-Statut	23,96	95,84	12.129,76
im Maxi-Statut			
• 1. Jahr	273,09	1.092,36	5.328,60
• 2. Jahr	279,75	1.119,00	5.328,60
• 3. Jahr	286,41	1.145,64	5.328,60
Tätigkeit nach dem Rentenalter			
mit Pension	0,00	0,00	2.683,91
	98,63	394,52	2.683,92
ohne Pension	0,00	0,00	2.683,91
• 1. Jahr	137,55	550,20	2.683,92
• 2. Jahr	140,91	563,64	2.683,92
• 3. Jahr	144,26	577,04	2.683,92

Quelle: INASTI. Die Sozialversicherungskassen berechnen auf diese Mindestbeiträge eine Verwaltungsgebühr.

Diese provisorischen Beiträge werden nach drei Jahren wie folgt berichtigt:

- die provisorischen Beiträge des ersten Kalenderjahres, und gegebenenfalls die Quartale vor diesem Jahr, werden auf Basis des Nettoberufseinkommens des ersten vollständigen Kalenderjahres berichtigt.
- die provisorischen Beiträge der folgenden Jahre werden jeweils auf Basis der Nettoberufseinkommen des zweiten und dritten Kalenderjahres berichtigt.

Die Berufseinkünfte werden dabei neu bewertet. Das bedeutet, dass das Einkommen mit einem Aufwertungskoeffizienten multipliziert wird, der am Anfang jedes Kalenderjahres durch einen Königlichen Erlass festgelegt wird (2011: Referenzeinkommen 2008 * 1,0537941).

Um sich die Unannehmlichkeit einer erheblichen Nachzahlung zu ersparen, sollte man schon ab Beginn der Tätigkeit - falls nötig - höhere provisorische Beiträge einzahlen, die auf das geschätzte Einkommen berechnet werden. Auf die Beträge, die Sie zusätzlich zum gesetzlichen Minimum bezahlen, haben Sie Anspruch auf einen Bonus in Höhe von 0,75 % pro Quartal zwischen der Vorauszahlung und der Regulierung. Dieser Bonus gilt sowohl für Vorauszahlungen als auch für zu viel bezahlte vorläufige Beiträge (die natürlich später zurückerstattet werden) und stimmt mit einem Zins von 3 % pro Jahr überein. Diese Vorauszahlungen müssen für ein bestimmtes Referenzjahr vor dem 1. Juli des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Dieses System bietet weiterhin folgende Vorteile:

- Sie müssen weniger mit einer Nachzahlung in einigen Jahren rechnen.
- Sie können diese höheren vorläufigen Beiträge jetzt schon steuerlich abziehen (hierdurch verringert sich Ihr Berufseinkommen, wodurch auch die definitiven Beiträge geringer ausfallen: Sie sparen also nicht nur Steuern, sondern auch Sozialbeiträge). Die Sozialbeiträge sind immer steuerlich vollständig von den Berufsunkosten absetzbar.

Die nachstehende Tabelle erlaubt einen kurzen Überblick der Entwicklung der Sozialbeiträge in Funktion des Nettojahreseinkommens. Dabei wurden die Beiträge im 1. Jahr der Selbständigkeit eines Gründers als Grundlage genommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hier um Basisbeträge der INASTI handelt. Zum einen muss das Referenzeinkommen nach 3 Jahren aufgewertet werden (Koeffizient), zum anderen müssen noch die Verwaltungsgebühren der Sozialversicherungskasse hinzugerechnet werden.

Geschätztes Jahreseinkommen vor Steuern 2011	BEITRÄGE PRO QUARTAL 2011 (im 1. Jahr der Selbständigkeit)			
	Hauptberufliche Tätigkeit	Mithelfender Ehepartner (Maxi-Statut)	Nebenberufliche Tätigkeit	Tätigkeit nach dem Rentenalter (ohne Pension)
€	€	€	€	€
0,00	Min. 621,65	Min. 273,09	0,00	0,00
1.341,95	621,65	273,09	0,00	0,00
1.341,96	621,65	273,09	68,78	0,00
2.000,00	621,65	273,09	102,50	0,00
2.683,92	621,65	273,09	137,55	137,55
3.000,00	621,65	273,09	153,75	153,75
4.000,00	621,65	273,09	205,00	205,00
5.000,00	621,65	273,09	256,25	256,25
5.328,60	621,65	273,09	273,09	273,09
12.129,76	621,65	621,65	621,65	621,65
15.000,00	768,75	768,75	768,75	768,75
20.000,00	1.025,00	1.025,00	1.025,00	1.025,00
25.000,00	1.281,25	1.281,25	1.281,25	1.281,25
30.000,00	1.537,50	1.537,50	1.537,50	1.537,50
35.000,00	1.793,75	1.793,75	1.793,75	1.793,75
40.000,00	2.050,00	2.050,00	2.050,00	2.050,00
52.378,55	2.684,40	2.684,40	2.684,40	2.684,40
55.000,00	2.777,20	2.777,20	2.777,20	2.777,20
60.000,00	2.954,20	2.954,20	2.954,20	2.954,20
65.000,00	3.131,20	3.131,20	3.131,20	3.131,20
70.000,00	3.308,20	3.308,20	3.308,20	3.308,20
77.189,40	3.562,71	3.562,71	3.562,71	3.562,71

Quelle: INASTI.

Ein Gründer bezahlt im ersten Jahr 20,5 %, im zweiten Jahr 21 % und im dritten Jahr 21,5 % Sozialbeiträge, die auf das aufgewertete Referenzeinkommen berechnet werden. Die definitiven Beiträge betragen ab dem 4. Jahr **22 %** des steuerbaren Jahreseinkommens. Diese Prozentsätze gelten für ein steuerbares Einkommen bis 52.378,55 €. Darüber hinaus wird das aufgewertete Einkommen mit 14,16% belastet.

Der Höchstbetrag pro Quartal liegt bei einem Beitrag von 3.759,12 €.

Anwendung des Artikels 37 oder 40 für Verheiratete und Studenten, die über ein geringes Nettoberufseinkommen verfügen, sowie für Witwen und Witwer

Diese Bestimmung betrifft die Person, welche für das betreffende Jahr auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtversicherung für Pension, Kinderzulagen, Krankheit und Invalidität Anspruch hat, insofern diese Leistungen den im Sozialstatut der Selbständigen vorgesehenen Leistungen entsprechen oder sie übersteigen.

Die Möglichkeit, durch diesen Artikel dem Selbständigen im Nebenberuf gleichgesetzt zu werden, besteht also für verheiratete Selbständige, die Person zu Lasten ihres Ehepartners sind, für Witwen und Witwer, die eine Hinterbliebenenrente beanspruchen und für Studenten bis 25 Jahre, die ein durch das Kindergeldgesetz anerkanntes Studium besuchen.

Falls Sie die Anwendung dieses Artikels wünschen und insofern Ihr Referenzeinkommen **unter 1.341,96 €** liegt, sind Sie **nicht beitragspflichtig**. Wenn das Einkommen **zwischen 1.341,96 € und 6.354,06 €** liegt, werden Sie als nebenberuflich Selbständige(r) betrachtet (falls sich die Tätigkeit nicht über ein vollständiges Kalenderjahr erstreckt, werden die Beiträge proportional berechnet) und Sie zahlen dann **Beiträge von 68,78 € bis zu 349,47€ pro Quartal**. Darüber hinaus zahlen Sie Beiträge wie ein hauptberuflich Selbständiger.

Falls die Berufseinkünfte der Referenzjahre nicht bekannt sind (zum Beispiel bei Beginn der Tätigkeit), können Sie dennoch die Anwendung dieser Bestimmungen bei Ihrer Sozialversicherungskasse beantragen, indem Sie Ihrem Antrag objektive Beweise hinzufügen, die die Geringfügigkeit Ihrer Einkommen bestätigen.

Quellen: Webseite der INASTI (Januar 2011)

Dieses Dokument beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung der oben genannten Quelle. Eine Beratung bei einer Sozialversicherungskasse ist gegebenenfalls anzuraten, um Ihren individuellen Fall korrekt abzuschätzen